IV. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

59. Firsteil vom 2. Just 1904 in Sachen Turkish Regie Export Company limited and reduced, Kl. u. Ber.-Kl., gegen **Cschistinguixian**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Internationales Markenrecht. Stellung ausländischer Markenberechtigter in der Schweiz. Art. 2 und 6, Abs. 4, Konkordat zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883. Markenunfähigkeit von öffentlichen Wappen, etc. in der Schweiz, Art. 3 Abs. 2 MSchG. Tragweite dieser Bestimmung.

A. Durch Urteil vom 5. Dezember 1903 hat die Polizeis kammer des Appellations: und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt: Die Civispartei wird, in Bestätigung des erstinsstanzlichen Urteils, mit ihren Begehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen:

- 1. Die Angeschuldigte sei (civilrechtlich) schuldig zu erklären ber Übertretung des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, vom 26. September 1890, und in Anwendung der in Art. 24 ff. enthaltenen Bestimmungen des eitierten Gesetzes (civilrechtlich) zu bestrafen. Er sei serner zu versurteilen zu einer Entschädigung von 800 Fr. an die Klägerschaft.
- 2. Alle Waren bes Angeschuldigten, die die fragliche Marke tragen, seien zu konfiszieren.
- 3. Das Erkenntnis sei in verschiedenen Zeitungen zu veröffent= lichen.
- 4. Alle Marken des Angeschuldigten, sowie die Berkzeuge zur Herstellung derselben seien zu vernichten.
- C. In der heutigen Verhandlung erneuert der Vertreter der Klägerin seine Berufungsantrage.

Der Vertreter bes Beklagten trägt auf Bestätigung bes angesfochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

- 1. (Ausführung, daß das mündliche Versahren Platz zu greifen habe, unter Hinweis auf: Amtl. Samml., Bb. XXVIII, 2. Teil, S. 466 Erw. 2; Bb. XXIX, 2. Teil, S. 341 Erw. 3.)
- 2. In tatfachlicher Beziehung ift aus den Aften bervorzuheben: Die Klägerin, die ihren Sit in London und Konstantinopel bat. hat am 2. Juli 1895 die Marken Nr. 7592, 7593 und 7594 für Tabak, Zigarren und Zigarretten im eidgenössischen Marken= regifter eintragen laffen. Sämtliche brei Marken zeigen folgendes Bilb: Den obern Teil bes Bilbes nimmt ein mit Strahlen umgebener Rreis ein, in deffen Mitte fich ein turkischer Ramenszug befindet. Darunter steht ein siegelförmiges Gebilde in aufgestelltem Oval, das am obern Rand einen Stern und links und rechts baneben, je mit der Concavseite bem Stern zugewendet, zwei Mondsicheln enthält. Links und rechts vom Oval (Siegel) ragen Fahnen, mit Mondfichel und Stern auf dem Fahnentuch und Halbmond an der Spite, und Waffen (Langen, Kanonen, Data= gans, 2c.) hervor; einem Geschützrohr auf der rechten Seite ent= spricht eine Wage mit Untergestell auf der linken Seite. Den Abschluß des Bildes nach unten bilben ornamentartige Linien, von benen siegel- oder medaillenförmige Gebilde herabhangen. Außer Diesem Bild, darunter, enthält Marke Nr. 7592 das Wort "Selam", Marke Nr. 7593 bas Wort "Razir". Im Dezember 1901 erstattete die Rlägerin gegen den Beklagten, der in Bern ben Tabakhandel betreibt, Strafanzeige wegen Übertretung bes eidgenössischen Markenschutzgesetes, bestehend in der Nachmachung ihrer eben geschilderten Marken. Der Beklagte nahm den Standpunkt ein, die Marken ber Klägerin seien gemäß Art. 3 Abs. 2 MEch nicht schutsfähig, ba sie bas Wappen bes osmanischen Reiches oder jedenfalls ein öffentliches Zeichen darstellen. Die beiden kantonalen Instanzen sind dieser Auffassung gefolgt und haben den Beklagten unter Zuerkennung einer Entschädigung von 100 Fr. freigesprochen. Sie stützen sich dabei in tatsächlicher Hinsicht darauf, daß eine vom Gesandten der Pforte in der Schweiz zur Verfügung gestellte Medaille (von der photographische Abbildungen zu den Aften genommen wurden), die mit dem Markenbilde vollständig übereinstimmt, als türkisches Staats= wappen erklärt worden ist.

3. Gegenüber dem Urteil der Borinstanz, vor der nur noch ber Civilvunkt streitig war, vertritt die Klägerin in erster Linie die Auffassung, die Bestimmung des Art. 3 Abs. 2 MSch.G. wonach nicht markenfähig sind "öffentliche Wappen und alle als Eigentum eines Staates ober als Gemeingut anzusehende Reichen", gelte für sie als englische Staatsangehörige nicht; benn am Ort ihrer Hauptniederlassung, in England, gelte ber Ausschluß von öffentlichen Wappen und Zeichen vom Markenschutz nicht, und nun sei diese Sintragung maggebend, nicht die Sintragung in ber Schweiz, die eine bloke "Filialeintragung" sei. Diese Auf= fassung, für die sich die Rlägerin auf die internationale Ron= vention zum Schutze bes gewerblichen Gigentums vom 20. März 1883 beruft, geht durchaus fehl. Gemäß Art. 2 diefer Konvention geniegen die Ausländer im Inlande den gleichen Schutz wie die Inländer, oder, anders ausgedrückt, die Bertragsangehörigen genießen in jedem Staate den gleichen Rechtsschutz wie die An= gehörigen biefes Staates, aber nicht einen beffern; wenn baber nach ber Gesetzgebung des Inlandes ein Inlander an einem Zeichen fein Markenrecht erwerben kann, steht der Erwerb eines solchen auch dem Ausländer nicht zu, ganz ohne Rücksicht darauf, ob in deffen Heimatstaate der Ausschluß vom Markenschutz eben= falls besteht oder nicht. Wenn sodann Art. 6 ber Konvention allerdings den Grundsatz an die Spite stellt, daß jede Kabritober Handelsmarke, welche im Ursprungslande regelrecht hinter= legt worden ist, unverändert in allen Ländern der Union zur Hinterlegung zugelassen und geschützt wird, so erfährt doch dieser Grundsatz die Einschränkung (Art. 6 Abs. 4), daß die Hinterle= gung dann verweigert werden tann, wenn ber betreffende Gegen= stand als den guten Sitten ober der öffentlichen Ordnung qu= widerlaufend angesehen wird; und nun erklärt das Schlufprotokoll zur Konvention in Ziff. 4 zur Auslegung bes Art. 6 wörtlich: "Der erfte Absatz bes Art. 6 ist fo zu verstehen, daß keine "Fabrit- ober Handelsmarke in irgend einem Staate der Union "einzig durch ben Umstand vom Schutze ausgeschlossen werden "tann, daß fie in Bezug auf die Zeichen, aus denen fie besteht, "ben burch die Gesetzgebung dieses Landes aufgestellten Bedin= "gungen nicht genüge, sobald sie nur, in dieser Hinsicht, ber "Gesetzebung bes Ursprungslandes entspricht und im lettern

"regelrecht hinterlegt wurde. Mit Vorbehalt biefer nur die Form "ber Marke betreffenden Ausnahme, sowie der Bestimmungen der "andern Artifel ber Übereinkunft findet die innere Gefetgebung "iebes der Staaten Anwendung. Um iebe falsche Auslegung zu ver= "meiden, wird erklärt, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen "und der Dekorationen im Sinne des Schlugabsates des Art. 6 als "der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend angesehen werden kann." Für die Frage der Markenfähigkeit öffentlicher Wappen und Beichen ist somit ausdrücklich die inländische Gesetzgebung vorbe= halten, so daß also vorliegend die Schutfähigkeit ber klägerischen Marken nicht ohne weiteres durch deren Schutfähigkeit in England prajudiziert ift. Fur das Gebiet ber Schweiz nun unterliegt - entgegen der Kontroverse unter dem frühern deutschen Marken= schutzeset - keinem Zweifel, daß alle Wappen und sonstigert öffentlichen Zeichen, nicht nur diejenigen des Inlandes, ber Mar= fenfähigkeit entbehren; benn die bezügliche Beftimmung des Gesetzes lautet ganz allgemein, und es wäre gewiß, da bei Erlag bes eidgenössischen Markenschutzgesetzes die in Deutschland über den Ausschluß der öffentlichen Wappen vom Markenschut bestehende Kontroverse bekannt war, eine Ginschränkung auf die inländischen öffentlichen Wappen u. s. w. aufgenommen worden, falls sie hätte ausgesprochen werden wollen. Der Ausschluf aller öffentlichen Wappen, zc., nicht bloß der inländischen, vom Marten= schutz entspricht benn auch einzig bem inneren Grund, auf bem der Gedanke des Ausschlusses überhaupt beruht und der darin besteht, daß die Individualzeichen eines Staates oder einer fonfti= gen öffentlichen Korporation ebensowenig zum Individualzeichen eines Einzelnen sollen werden können, wie das Wappen, der Namen, oder sonstige Individualzeichen und =Rechte einer Privat= person. Ist baber bas in Frage stehende Markenbild ber Klägerin in der Tat das öffentliche Wappen des osmanischen Reiches ober wenigstens ein sonstiges öffentliches Zeichen bieses Staates, so ist es unfähig, dem Individualmarkenrecht einer Privatperson unter= worfen zu sein, und kann daher die Klägerin aus ihrer, nicht schutzfähigen, Marke keine Rechte auf Untersagung ber Führung berselben burch ben Beklagten und auf Schadensersatz herleiten ; benn der von der Klägerin hervorgehobene Umstand, daß ihr die ausschließliche Berechtigung zum guhren bes turkischen Wappens

und der Siegel übertragen ist (vergl. ihre Briese an ihren bernischen Vertreter vom 30. Juni und 31. Juli 1902, Akt. 73
und 75: « la Régie ottomane seule a le droit, comme
Administration de l'Etat, d'employer ces armes et ce sceau,
comme Marque distinctive »), vermag ihr diese ausschließliche
Verechtigung in der Schweiz nicht zu gewähren, ganz abgesehen
davon, daß die Klägerin als Privatperson ausgetreten und ihre
Vehauptung eines Rechtes zur ausschließlichen Führung des türzkischen Wappens und Siegels durchaus unbewiesen ist.

4. Die im wesentlichen tatfächliche Frage nun, ob das Marken= bild der Klägerin wirklich als öffentliches Wappen anzusehen sei, ist entschieden durch die Feststellung der Vorinstanz, die sich auf die Aussage bes Gesandten ber Pforte bei ber Schweiz stützt. Ob dieser Gesandte verbindliche Erklärungen abgeben konnte, hat bas Bundesgericht nicht zu untersuchen. Mit Recht hat sobann die Vorinftang nicht darauf abgestellt, ob ein eigentliches Wappen im Sinne der Wappenkunde vorliegt; unter öffentlichen Wappen im eidgenöffischen Markenschutzesetz find, wie schon der Zusatz "alle als Gigentum eines Staates ober als Gemeingut anzusehende Zeichen" beweist, nicht nur die eigentlichen Wappen in heraldisch-technischem Sinn verstanden, sondern auch Wappenem= bleme u.dergl., furz alle einen Staat individualisierenden Zeichen. Daß die Eintragung der Marke trot Art. 14 Biff. 2 MSch& nicht verweigert worben ist, vermag das Gericht nicht zu binden und schließt nicht aus, daß ben Marken die Schutfähigkeit abge= sprochen werde. Da jedoch der Beklagte seinen vor erster Instanz gestellten Antrag auf Löschung der Gintragung der Marken der Klägerin, mit bem er abgewiesen worden ist, nicht aufgenommen hat, ift über die Löschung nicht zu entscheiden, sondern wirkt die Schutzlosigkeit ber flägerischen Marken nur als Motiv für die Abweisung der Klage.

Dennach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil der Polizeiskammer des Appellationss und Kassationshofes des Kantons Bern vom 5. Dezember 1903 in allen Teilen bestätigt.

V. Organisation der Bundesrechtpflege. Organisation judiciaire fédérale.

60. Arrêt du 16 juillet 1904, dans la cause Cocquio, déf., rec., contre Grosset et consort, dem., int.

Forme du recours en réforme dans les causes appelant la procédure écrite : Art. 65, 67, ch. 4 OJF.

A. — Par exploit en date du 12 septembre 1902, Johannes Grosset et Auguste Golay ont intenté au recourant Luigi Cocquio devant le Tribunal de première instance de Genève une action tendant à la condamnation du défendeur au paiement de la somme de 2418 fr., avec intérêt au 5 % dès le 19 février 1902.

Par jugement du 25 juin 1903, le Tribunal de première instance prononça que Grosset et Golay étaient effectivement créanciers de Cocquio d'une somme de 2418 fr., en outre de celle pour laquelle ils avaient été admis déjà au concordat du défendeur, condamna ce dernier à payer le dividende de 70 0 / $_{0}$ afférent à cette somme, avec intérêts de droit, et fit masse des dépens pour en mettre un quart à la charge des demandeurs et le surplus à la charge du défendeur.

Sur appel de Cocquio, et par jugement du 16 mai 1904, la Cour de Justice civile de Genève confirma purement et simplement le prononcé des premiers juges et condamna l'appelant aux dépens d'appel.

B. — C'est contre ce dernier jugement du 16 mai 1904, que Luigi Cocquio, en temps utile, a déclaré recourir en réforme auprès du Tribunal fédéral, en concluant à l'annulation du dit jugement et à libération des fins de la demande.

A cette déclaration n'était joint aucun mémoire motivant le recours. Le recourant n'a déposé un tel mémoire au greffe de la Cour de Justice civile que le 17 juin 1904, soit après l'expiration du délai de 20 jours prévu aux art. 65, al. 1 et 67 OJF.